

S a t z u n g
über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve
vom 24.03.2010
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012

Der Rat der Stadt Balve hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 24.03.2010, geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- 1.) Die Stadt Balve unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nach § 1 FSHG um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnl. Vorkommnisse, verursacht werden.
- 2.) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- 3.) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2
Kostentragung

- 1.) Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- 2.) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt den Ersatz von entstandenen Kosten nach Maßgabe der §§ 4 bis 7:
 - 1.) Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

- 2.) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- 3.) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 4.) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstig Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VdF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 19. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- 5.) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstig Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 6.) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstig Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- 7.) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 8.) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- 9.) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Balve die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes von dem Rechtsträger dieser Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz gemäß Ziffern 1 – 8 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für Freiwillige Hilfeleistungen

- 1.) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.

- 2.) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Kosten, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5 – 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- 1.) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit jedes einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.
- 2.) Für die Bereitstellung des Personals wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Pauschalbetrag von 27,00 €/Std. erhoben.
Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt, d.h. jede angefangene Viertelstunde ist zu vergüten (Folglich 6,75 Euro je eingesetztes Feuerwehrmitglied je 15 Minuten Einsatzzeit).¹
- 3.) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.
- 4.) Für alle kostenpflichtigen Einsätze nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1.) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. § 5 Abs. 3 letzter Satz, gilt entsprechend.
- 2.) Abgerechnet wird nach Einsatzviertelstunden, angefangene Viertelstunden werden voll berechnet.¹

- 3.) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. in den Gebühren die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. Wird ein Gerät ohne Fahrzeug in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung nach einer Pauschale.
- 4.) Für die Fahrzeug- und Gerätevorhaltekosten wird ein pauschaler Stundensatz von 11,25€/angefangene Viertelstunde erhoben.¹

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Leitungswasser, Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kostenersatz bei überörtlicher Hilfe

Wird von der Freiwilligen Feuerwehr Balve überörtliche Hilfe geleistet, richtet sich der Kostenersatz nach § 25 Abs. 2 FSHG. Für besondere Sachaufwendungen werden Kosten nach §§ 5 – 7 erhoben.

§ 9 Kosten für Brandsicherheitswachen

Die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen wird wie folgt kostenpflichtig:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1.) | Veranstaltungen bis 4 Stunden und einer Personalgestellung bis 3 Einsatzkräfte | 120,00 €/pauschal |
| | für jede weitere Einsatzkraft wird für die Veranstaltung bis 4 Stunden zusätzlich berechnet | 40,00 €/pauschal |
| 2.) | Veranstaltungen von 4 bis 6 Stunden und einer Personalgestellung bis 3 Einsatzkräfte | 180,00 €/pauschal |
| | für jede weitere Einsatzkraft wird für die Veranstaltung bis 6 Stunden zusätzlich berechnet | 20,00 €/pauschal |
| 3.) | Für Veranstaltungen, die länger als 6 Stunden dauern, werden bei einer Gestellung von 3 Einsatzkräften je angefangene 2 Stunden | 60,00 € |
| | für jede weitere Einsatzkraft | 20,00 € |

zusätzlich berechnet.

- 4.) Die Veranstaltungsdauer berechnet sich nach angekündigtem Veranstaltungsbeginn und tatsächlichem Ende zuzüglich 1 Stunde für die notwendigen Sicherheitskontrollen.
- 5.) Für die Fahrzeuggestellung (Einsatzleitfahrzeug oder ähnl.) werden pro Veranstaltung 20,00 €/pauschal berechnet.

Bei notwendigem Einsatz eines Sonderfahrzeuges (Tanklöschfahrzeug, Drehleiter oder ähnl.) gilt der Kostensatz nach § 6

§ 10 Kostenschuldner

- 1.) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
- 2.) Wird die Hilfeleistung von mehreren ausgelöst und sind mehrere kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte deren Handlung ihm zuzurechnen ist, bestellt hat.
§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Fälligkeit

- 1.) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- 2.) Das Entgelt nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- 3.) Die zur Kostenerstattung angeforderten Beträge für die Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3, § 9, sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe an die Stadt Balve zu zahlen.
- 4.) Rückständige Geldbeträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 519/SGV. NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- 5.) Ist die Anforderung des Kostenersatzes eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlicher Interessen nicht gerechtfertigt, können die Kosten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 6.) Stundung und Erlass von Kosten richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach der Hauptsatzung der Stadt Balve.

§ 12

Erstattung von Verdienstaussfall

- 1.) An beruflich selbständig ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird auf ihren Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles gewährt, der ihm durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen auf Aufforderung der Gemeinde entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- 2.) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- 3.) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die regelmäßige Arbeitszeit endet in der Regel um 18:00 Uhr. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 4.) In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 21,00 €/Std. überschreiten.
- 5.) Der Ersatz des Verdienstaussfalles unter Anwendung des Regelstundensatzes nach Abs. 2, der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 3 und des Höchstbetrages nach Abs. 4, ist auf höchstens 10 Stunden beschränkt.

§ 13

Haftung

Bei Einsätzen im Rahmen der Brandsicherheitswache und bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Balve auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der

Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 16.09.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2008 außer Kraft.

- 1 Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 24.03.2010 beschlossen.